

**Bekanntmachung**  
**des Amtes Kisdorf**

**Betriebsfertigkeitsklärung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf**

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung des Amtes Kisdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) gebe ich hiermit bekannt, dass in der nachstehend aufgeführten Gemeinde die genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind:

Gemeinde Kisdorf:  
Krögerskoppel

Ich mache darauf aufmerksam, dass hiermit für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke der Anschlusszwang wirksam wird. Gemäß § 4 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Anschluss seines Grundstückes gem. § 13 der Wasserversorgungssatzung zu beantragen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein. Sofern anschlusspflichtige Grundstücke an diesen Straßen noch nicht angeschlossen sein sollten, ist dies unverzüglich nachzuholen. Wird bei bereits hergestellten Hausanschlüssen das Wasser noch aus Eigenversorgungsanlagen entnommen, so sind diese sofort stillzulegen.

Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf in 24568 Kaltenkirchen, Kamper Weg 38, Telefon 04191 – 9360.

Kattendorf, 17.01.2020

gez.: Rainer Ahrens  
Amtsvorsteher